

Ausgabe 3

26. Januar 2023

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstaufschübe  
Bundestag beschließt Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 26. Januar 2023  
Weitere Veröffentlichungen vom Tage  
Erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht  
Zur Einlage i.S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG

### Business Meldungen

PwC End-to-End Transfer Pricing Conference  
Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 24. Januar 2023

### Terminplaner

Steuern zum Frühstück

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

## **BMF: Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstaussfallentschädigungen**

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 25. Januar 2023 ein Schreiben zur lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstaussfallentschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) veröffentlicht.*

### **Hintergrund**

Arbeitnehmer, die sich – ohne krank zu sein – auf Anordnung des Gesundheitsamts als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige in Quarantäne begeben müssen oder einem Tätigkeitsverbot unterliegen, erhalten im Falle des Verdienstaussfalls im Regelfall eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG. Auch Arbeitnehmer, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ihre Kinder oder behinderte Menschen selbst beaufsichtigen, erhalten im Falle des Verdienstaussfalls unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1a IfSG eine Entschädigung. Die Verdienstaussfallentschädigung ist für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, zu zahlen.

Die Zahlung der Verdienstaussfallentschädigung leistet der Arbeitgeber für die Entschädigungsbehörde.

Die gezahlte Verdienstaussfallentschädigung wird dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet.

Die Verdienstaussfallentschädigung ist für den Arbeitnehmer steuerfrei (§ 3 Nummer 25 EStG) und unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e EStG). Sie ist vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen und unter Nummer 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eLStB) bzw. der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung (bes. LStB) zu bescheinigen. Ob und in welcher Höhe eine Verdienstaussfallentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 25 EStG vorliegt, wird durch die zuständige Entschädigungsbehörde bestimmt.

### **In dem Schreiben nimmt das BMF zu folgenden Punkten Stellung:**

- Änderung des Lohnsteuerabzugs
- Abweichungen zwischen Antrags- und Erstattungsvolumen
  1. Unzutreffende Lohnversteuerung
  2. Unzutreffende Steuerfreistellung
- Befreiung des Arbeitgebers von der Anzeigepflicht nach § 41c Absatz 4 EStG (Nichtbeanstandung)

## Fundstelle

BMF, Schreiben vom 25. Januar 2023, [IV C 5 - S 2342/20/10008 :003](#).

### Bundestag beschließt Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie

*Der Bundestag hat am Freitag, 20. Januar 2023, für einen von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (20/3822) gestimmt.*

Der Rechtsausschuss hatte zuvor Änderungen am Gesetz vorgenommen ([20/5237](#)), das mit der Mehrheit von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung von CDU/CSU, AfD und Die Linke beschlossen wurde. Ein von der AfD zur Abstimmung vorgelegter Entschließungsantrag ([20/5279](#)) zum Gesetzentwurf wurde mit der Mehrheit der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Ursprünglich sollte über das Gesetz schon im vergangenen Jahr entschieden werden, es wurde jedoch am 15. Dezember in den zuständigen Rechtsausschuss zurücküberwiesen. Hintergrund war, dass der zuständige Ausschuss des Bundesrates einer Fristverkürzungsbitte des Bundestages nicht zugestimmt und das Gesetz im vergangenen Jahr entsprechend nicht mehr beraten hatte.

### Gesetzentwurf der Bundesregierung ([20/3822](#))

Mit dem Entwurf soll die „Richtlinie (EU) 2019 / 2121 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017 / 1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen“ (Umwandlungsrichtlinie) umgesetzt werden. Bei der von der Umwandlungsrichtlinie geänderten Richtlinie handelt es sich um die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Gesellschaftsrechtsrichtlinie).

Wie die Bundesregierung schreibt, soll die Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie überwiegend „unter Wahrung der bewährten Grundsätze und der bewährten Systematik des deutschen Umwandlungsrechts erfolgen“. „Auf dieser Linie sollen die Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel in einem Sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes zusammengefasst werden. Innerhalb dieses Buches dienen die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung als Regelungsvorbild für das Verfahren der Spaltung und des Formwechsels“, heißt es weiter.

### Änderungen im Rechtsausschuss

Die Änderungen, die der Rechtsausschuss zuvor am Gesetz beschlossen hatte, greift eine Reihe von Änderungsbitten des Bundesrates sowie einige Punkte auf, die in der Anhörung der Sachverständigen zum Gesetz genannt wurden.

Daneben enthielt der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Anpassungen am Versicherungsvertragsgesetz, am Ölschadengesetz, an der Zivilprozessordnung,

am Rechtspflegengesetz und an weiteren Gesetzen. Auch wird das Inkrafttreten des Gesetzes angepasst.

### **Fundstelle**

Bundestag online, [Meldung vom 20. Januar 2023](#).

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 26. Januar 2023

## Urteil V R 49/19: Allgemeiner Zweckbetrieb einer Beschäftigungs- gesellschaft

18. August 2022

Entgeltliche Dienstleistungen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft begründen einen allgemeinen Zweckbetrieb nur dann, wenn die gegenüber ihren Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind (Bestätigung der BFH-Rechtsprechung).

**Zum Urteil**, siehe auch die [Pressemitteilung 006/23](#).

## Urteil I R 14/19: Anrechnung ausländischer Quellensteuer

17. August 2022

Die im Rahmen der Ermittlung der Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuern maßgebende Regelung des § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG enthält mit der Bezugnahme auf die "diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen" einen spezifischen Veranlassungsbezug, der den Abzug von Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzt.

**Zum Urteil**

## Urteil IX R 18/21: Wechselseitige Veräußerung von Kapitalgesellschafts- anteilen (Anteils- rotation) unter Wert

20. September 2022

Ein "Verlust" i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EStG, der im Zuge einer Anteilsrotation lediglich wegen der Vereinbarung eines den Wert des veräußerten Anteils krass verfehlenden Kaufpreises entsteht, führt zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil und stellt einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AO) dar (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 07.12.2010 - IX R 40/09, BFHE 232, 1, BStBl II 2011, 427).

**Zum Urteil**



# Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

## Urteil III R 33/21: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Wartungskosten bei Leasingverträgen

20. Oktober 2022

[Zum Urteil](#)

## Rechtsprechung im Blog

### Erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht

*Die erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht verletzt nicht den allgemeinen Gleichheitssatz i.S. des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Regelung bewirkt auch keinen Verstoß gegen die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

#### Hintergrund

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) tritt die Schenkungsteuerpflicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ErbStG, wenn der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist, für den gesamten Vermögensanfall ein (unbeschränkte Steuerpflicht). Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b ErbStG gelten als Inländer auch deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.

#### Sachverhalt

Der Kläger erwarb von seiner Mutter mit öffentlich beurkundetem Vertrag ein in der Schweiz belegenes Grundstück gegen Bestellung eines hinter dem Wert des Grundstücks zurückbleibenden sog. lebenslänglichen Nutznießungsrechts nach Schweizer Recht. Der Kläger und seine Mutter, die beide deutsche Staatsangehörige waren, hatten vor der Übertragung ihre Wohnsitze in der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben und waren im November 2011 in die Schweiz verzogen.

Nachdem die Mutter des Klägers im Februar 2013 verstorben war, setzte der Kläger als deren Alleinerbe das Finanzamt im Rahmen des Erbschaftsteuerverfahrens von dem schenkweisen Erwerb des Grundstücks in Kenntnis. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer für den Grundstückserwerb fest.

Auf den Einspruch des Klägers hin setzte das Finanzamt die Schenkungsteuer im Hinblick auf eine Neubewertung des Nutznießungsrechts herab; im Übrigen blieb der Einspruch ohne Erfolg.

Mit seiner Klage machte der Kläger im Wesentlichen geltend, die erweiterte unbeschränkte Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Buchst. b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sei verfassungs- und unionsrechtswidrig.

Die Klage vor dem Finanzgericht München hatte keinen Erfolg.



## Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die sog. erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Einbeziehung der deutschen Staatsangehörigen mit Auslandswohnsitz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b ErbStG in die unbeschränkte Steuerpflicht gehört zur Bestimmung des Umfangs des Steuergegenstands, der dem Gesetzgeber weiten Gestaltungsspielraum eröffnet. Es handelt sich nicht um eine nachrangige Ausnahme, die unter Folgerichtigkeitsaspekten einer erhöhten Rechtfertigung bedürfte.

In Anbetracht der somit weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der unbeschränkten Schenkungsteuerpflicht erweist sich die konkrete Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b ErbStG als sachgerecht und nicht willkürlich.

Entgegen der Auffassung des Klägers leidet die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Buchst. b ErbStG geregelte erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht auch nicht an einem mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbaren strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizit.

Es liegt auch keine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG unter dem Aspekt der Ausreisefreiheit vor.

Die erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht verstößt auch nicht gegen Unionsrecht. Eine Verletzung der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) ist nicht gegeben. Diesbezüglich ist die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bereits geklärt, so dass es der Einholung einer Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV nicht bedarf.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 30.04.2002 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2002, L 114, 6) ist schließlich auch nicht ersichtlich.

## Fundstelle

BFH, Urteil vom 12. Oktober 2022 ([II R 5/20](#)), veröffentlicht am 19. Januar 2023.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

## Zur Einlage i.S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG

*Ein Kommanditist kann sein Verlustausgleichsvolumen i.S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG auch durch die Erbringung einer freiwilligen Einlage erhöhen. Eine derartige freiwillige Einlage ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie gesellschaftsrechtlich, insbesondere nach dem Gesellschaftsvertrag, zulässig ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

## Sachverhalt

Streitig ist, ob B, ein Kommanditist der A GmbH & Co. KG (Klägerin), eine Einlage i.S. des § 15a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 185.000 € geleistet hat, mit der Folge, dass die ihm für das Streitjahr anteilig

zuzurechnenden Verluste der Klägerin nicht lediglich verrechenbar, sondern in voller Höhe ausgleichs- und abzugsfähig sind.

Die Klage vor dem Finanzgericht Hessen hatte keinen Erfolg.

### Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Ein Kommanditist kann sein Verlustausgleichsvolumen i.S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG auch durch die Erbringung einer freiwilligen Einlage erhöhen.

Eine derartige freiwillige Einlage ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie gesellschaftsrechtlich, insbesondere nach dem Gesellschaftsvertrag, zulässig ist.

Dementsprechend führt die Buchung einer freiwillig vom Kommanditisten erbrachten Einlage auf einem variablen Eigenkapitalkonto nur dann zu einer Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens, wenn es sich um eine gesellschaftsrechtlich zulässige Einlage in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft handelt.

### Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. August 2022 ([7 K 7045/20](#)); die Revision ist beim BFH unter dem Az.: VI R 18/22 anhängig; vgl. die [Pressemitteilung vom 02. Januar 2023](#).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

## Business Meldungen

PwC End-to-End Transfer Pricing Conference

*Als ein funktionsübergreifender Verantwortungsbereich muss Transfer Pricing auf die ökonomischen Veränderungen dynamisch reagieren, um eine nachhaltige Compliance und effiziente Steuerung der konzerninternen Verrechnung zu gewährleisten.*

Im Rahmen der End-to-End Transfer Pricing Conference möchten wir Ihnen einen Überblick über aktuelle Herausforderungen im Transfer Pricing geben und die entsprechenden Lösungsansätze aufzeigen. Unsere Veranstaltung zeichnet sich

besonders durch Praxisnähe aus: In spannenden Breakout-Sessions beleuchten wir anhand von anschaulichen Beispielen u. a. folgende Hot Topics:

- Transfer Pricing Implikationen von ESG und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- New Remote Work und Transfer Pricing
- Die Rolle der Digitalisierung im Transfer Pricing
- Best Practices zur Operationalisierung der Verrechnungspreise

Die Veranstaltung findet am **28. Februar 2023 von 9 bis 13:15 Uhr** in einem virtuellen Rahmen statt, der die Interaktivität und Vielfalt einer Messe mit der Flexibilität eines Webinars vereint. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Melden Sie sich zu der virtuellen Veranstaltung an und stellen Sie Ihre Fragen: [www.pwc-events.com/e2econference](http://www.pwc-events.com/e2econference)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und den Austausch.

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 24. Januar 2023

*Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine*

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

## Terminplaner

Steuern zum Frühstück  
Webcast, 8.02.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



# Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.nimmrichter@pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@pwc.com)

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
[gunnar.tetzlaff@pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@pwc.com)

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.